Aufzeichnung über den Zahlungsverkehr

Gemäß § 28 Abs. 2,3 ProstSchG sind die Aufzeichnungen für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag vorzunehmen

Prostitutionsgewerbe:	**Datum:**	**Die Betreiberin/der Betreiber ist verpflichtet, sich die Anmelde- und Aliasbescheinigung im Original vorlegen zu lassen.**
Verpflichtung zur Aufbewahrung gemäß § 28 Abs. 7 ProstSchG: 2 Jahre		

Persönliche Daten					**Zahlungsverkehr**			
Name, Vorname oder Alias gem. Aliasbescheinigung	Anmelde- oder Aliasbescheinigung				Zahlung an Prostituierte	Zahlung an Betreiber/in	Nachweis in Textform	wird elektronisch übermittelt
	Verwaltungs-nummer	Ausstellende Behörde	Gültigkeits-dauer	Betrag	*bitte ankreuzen*	*bitte ankreuzen*	*bitte ankreuzen*	*bitte ankreuzen*